

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren | Postfach 11 21 | 24100 Kiel

An den
Vorsitzenden des
Wirtschaftsausschusses
Herrn Hans-Jörn Arp

Landeshaus

Kiel, 18. September 2007

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren nimmt in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zu den in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 05.09.2007 aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

1. Hat die Landesregierung Erkenntnisse über den Rückgang von Gastzahlen als Konsequenz von Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens?

Neben vielen US-Bundesstaaten, Kanada, Australien haben auch zahlreiche europäische Länder gesetzliche Maßnahmen zum Schutz vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen ergriffen. Bereits im Jahr 2004 führten Irland, Norwegen und Malta auf gesetzlicher Grundlage eine rauchfreie Gastronomie ein.

Internationale Erfahrungen

Irland

Unter besonders ungünstigen Begleitbedingungen wurde in Irland Rauchfreiheit in der Gastronomie in Kraft gesetzt, waren doch bereits in den Vorjahren die Bierpreise erheblich erhöht worden. Da die Verbraucher auf andere Getränke auswichen und mehr Speisen verzehrten, blieben die Umsätze insgesamt allerdings unverändert. Mittlerweile liegen die Umsätze in der irischen Gastronomie höher als vor der Einführung der Rauchfreiheit. Auch die Anzahl der Beschäftigten hat sich nicht verringert. Sie stieg nach einem kurzfristigen Abfall nach Einführung des Gesetzes innerhalb eines Jahres wieder an.

Norwegen

Auch hier sank aufgrund von Preiserhöhungen der Konsum von Bier bereits vor der Gesetzesinitiative, stieg jedoch innerhalb weniger Monate wieder an. Auch die Anzahl der Arbeitsplätze in der norwegischen Gastronomie ist seit Jahren generell rückläufig, die Einführung der Rauchfreiheit führte jedoch zu keinen zusätzlichen Arbeitsplatzverlusten. Ähnlich positive Ergebnisse zeigen gleich bleibende Mehrwertsteuereinnahmen des Staates aus der Gastronomie.

USA

Längerfristige Beobachtungen aus den USA machen deutlich, dass auch in den US-Bundesstaaten mit rauchfreier Gastronomie keine negativen wirtschaftlichen Auswirkungen zu verzeichnen sind.

Beispielsweise stieg in **Kalifornien** nach Einführung der Rauchfreiheit der Umsatz in der Gastronomie an, parallel dazu erhöhte sich die Anzahl der Gastronomiemitarbeiter kontinuierlich.

In **New York** ist die Gastronomie seit Juli 2003 rauchfrei. Die Umsatzentwicklung verlief positiv, was sich an steigenden Umsatzsteuereinnahmen im Gastronomiebereich zeigte. Auch die Anzahl der New Yorker Bars und Restaurants hat sich mit Einführung der Rauchfreiheit nicht verändert. Seit der Einführung des Gesetzes konnten 36.000 Arbeitsplätze neu geschaffen werden.

Australien

In Südaustralien wurde Anfang 1999 eine rauchfreie Gastronomie eingeführt. Dadurch ergaben sich keine negativen Auswirkungen auf die monatlichen Umsätze der Restaurants und Cafés.

Geringere Sach- und Personalkosten durch eine rauchfreie Gastronomie

Rauchen verursacht in den Gastronomiebetrieben beträchtliche vermeidbare Betriebskosten. So entfallen bei Rauchverboten Kosten für wartungsintensivere Instandhaltung, erhöhten Energieverbrauch durch Lüften im Winter und Lüftungsanlagen im Sommer, erhöhte Kosten für Reinigungsmaßnahmen und Versicherungsbeiträge aufgrund höheren Brandrisikos. Auch die Personalkosten sinken, da eine rauchfreie Gastronomie das gesundheitliche Allgemeinbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhöht.

Zustimmung der Bevölkerung zu rauchfreien Gaststätten in Deutschland

Die Mehrheit der Deutschen, nämlich 67 %, befürwortet ein Rauchverbot in Gaststätten (Umfrage 2007). Gegenüber dem Frühjahr 2005 bedeutet dies eine Zunahme von 14 %.

Besonders hoch ist die Befürwortung rauchfreier Gaststätten in denjenigen Bevölkerungsgruppen, die tatsächlich auch häufiger zum Essen ausgehen.

Die weit überwiegende Mehrheit der Gäste würde nach Einführung rauchfreier Gaststätten unverändert häufig zum Essen gehen.

Auch in Europa befürwortet die Bevölkerung mehrheitlich eine rauchfreie Gastronomie. Die Zustimmung zu rauchfreien Restaurants liegt zwischen 60 und 95 %. Am höchsten ist sie in den Ländern, die bereits rauchfreie Restaurants eingeführt haben.

2. Bewertet die Landesregierung den Schutz der Gesundheit als ein höheres Rechtsgut als das Recht eines Gastwirtes auf einen wirtschaftlichen Betrieb seines Unternehmens?

Ja. Ziel des Gesetzentwurfs der Landesregierung ist es, dem Gesundheitsschutz stärker Geltung zu verschaffen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung trägt andererseits wirtschaftlichen Interessen Rechnung, z.B. in Form der Möglichkeit, Nebenräume einrichten zu können, in denen geraucht werden darf. Im Konfliktfall muss der Schutz der Gesundheit Vorrang haben, s. insoweit auch die Ausführungen zur Güterabwägung in der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 Ziffer 7 (Drs. 16/1435, S. 13).

Das Rauchen von Tabakwaren und das sog. Passivrauchen sind in hohem Maße gesundheitsschädlich. Durch die vorgeschlagenen Regelungen wird das schädigende Verhalten in besondere Bereiche verlagert - entgegen der bisherigen Lage, nach der die Mehrheit der Bevölkerung, die nicht selbst raucht, in gesonderte Bereiche ausweichen musste.

Viele Nichtraucherinnen und Nichtraucher lehnen es ab, auf den Besuch einer Gaststätte als Teil ihres sozialen Lebens zu verzichten. Tatsächlich gibt es nur wenige rauchfreie Angebote gerade im Gaststättenbereich. Auch die Ziele der zum Ausbau rauchfreier Angebote in der Speisegastronomie geschlossenen freiwilligen Vereinbarung zwischen der DEHOGA und der Bundesregierung wurden nicht erreicht. Schleswig-Holstein zählt zudem zu den Schlusslichtern bei der Umsetzung dieser Vereinbarung.

3. Teilt die Landesregierung die von der GdP bereits vorgetragenen Vorbehalte bezüglich der Durchsetzung eines Rauchverbots in den bisher bundesrechtlich geregelten Fällen?

Das Bundesgesetz ist am 1.9.2007 in Kraft getreten. Verwertbare Erfahrungen mit der Durchsetzung liegen daher bislang nicht vor. Die Landesregierung geht gleichwohl zunächst nicht davon aus, dass die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetzentwurf mit weniger Nachdruck erfolgt, als es für andere bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeitenvorschriften der Fall ist.

Der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten kommt bei der Umsetzung des Gesetzes selbstverständlich eine Bedeutung zu. Sie stellt indes nicht den einzigen Aspekt bei der Durchsetzung der Rauchverbots-Regelungen dar. Die gesellschaftliche Akzeptanz der angestrebten Regelungen ist sehr hoch und es ist ein entsprechend hoher gesellschaftlicher Druck zu erwarten. Es ist zu erwarten, dass Gaststätten gesetzeskonforme Angebote auch aus eigenem wirtschaftlichem Interesse etablieren werden. Hinzu kommt eine das Inkrafttreten des Gesetzes flankierende Informations- und Unterstützungskampagne der Landesregierung, die die Allgemeinbevölkerung, aber insbesondere auch die Raucherinnen und Raucher einbezieht.

Der Entwurf der Landesregierung enthält klare Vorgaben für Rauchverbote mit wenigen Ausnahmetatbeständen, die leicht zu überprüfen sind. Dies vermindert sowohl den bei etwaigen Streitigkeiten entstehenden Aufwand für die Ordnungsbehörden als auch die Gefahr rechtlicher Auseinandersetzungen und aufwendiger Verwaltungsverfahren. Die vorgeschlagene Höhe von Bußgeldern gibt den Ordnungsbehörden zudem einen hinrei-

chenden Spielraum zur Durchsetzung der gesetzlichen Ziele – und stellt in gewissem Maße auch eine Finanzierung des Aufwands dar.

4. Wie steht die Landesregierung zu der Regelung einer Innovationsklausel - wie im Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 16/1363, vorgesehen -, die in anderen Bundesländern zum Teil bereits verabschiedet worden ist? Zieht die Landesregierung für Kleinstgaststätten eine Sonderregelung in Betracht, wenn diese kleinen Gaststätten durch den Einbau einer hochwertigen Entlüftungsanlage ihre Gäste vor den Gefahren des Passivrauchens schützen?

Verabschiedet wurde eine „Innovationsklausel“ nach bisherigem Kenntnisstand lediglich in Hessen. Darüber hinaus enthält nur der Entwurf für NRW eine entsprechende Formulierung. Der Entwurf Brandenburgs sieht vor, dass das Landesgesundheitsamt Ausnahmen zulassen kann, „soweit durch bauliche oder andere Maßnahmen eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist“.

Tabakrauch setzt sich aus einer Vielzahl chemischer Stoffe zusammen, die gasförmig oder als Feinstaub in der Atemluft auftreten. Ein signifikanter Anteil dieser Stoffe wird nach der MAK-Werte-Liste der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG der Kanzerogenitätskategorie 1 (K 1) zugeordnet, die diejenigen Stoffe erfasst, die beim Menschen Krebs erzeugen und bei denen davon auszugehen ist, dass sie einen nennenswerten Beitrag zum Krebsrisiko leisten. Weitere Inhaltsstoffe im Tabakrauch sind der Kategorie K 2 zugeordnet. Sie erfasst die Stoffe, die als krebserregend für den Menschen anzusehen sind, weil durch hinreichende Ergebnisse aus Langzeit-Tierversuchen oder Hinweise aus Tierversuchen und epidemiologischen Untersuchungen davon auszugehen ist, dass sie einen nennenswerten Beitrag zum Krebsrisiko leisten. Für diese Stoffe gibt es keine gültigen Grenzwerte bzw. gilt ein faktischer Grenzwert von Null, soweit nicht eine ubiquitäre Vorbelastung zu berücksichtigen ist.

Eine Rechtsverordnung müsste somit - im Gegensatz zu den geltenden Bestimmungen nach dem Gefahrstoffrecht – (neue) Grenzwerte für krebserregende Stoffe definieren. Dabei wären Vorgaben zu formulieren, die sich auf einen Basiswert/ Grenzwert beziehen müssten, den es seinerseits zunächst zu ermitteln gälte. Dies gilt auch für eine Regelung, die „nur“ eine den baulichen Maßnahmen gleichwertige Lösung vorgäbe.

Der TÜV Rheinland gibt in seiner Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Sozialausschusses zwar an, dass durch geprüfte technische Systeme „viele der kritischen Schadstoffe auf mind. <30% reduziert“ würden. Die Stellungnahme stellt aber auch klar, dass die vorhandenen Techniken auf weitere krebserregende Stoffe ausgedehnt werden müssten.

Ganz angesehen von sehr schwierigen Vollzugs- und Genehmigungsproblemen erscheint vor diesem Hintergrund die Skepsis, die auch Prof. Schunkert (UKSH) in seiner Stellungnahme geäußert hat, nämlich, dass die mit der Innovationsklausel verbundene Forderung nach Absaugeinrichtungen ... „somit momentan der technischen Realität entbehrt“ gerechtfertigt.

5. Warum soll aus Sicht der Landesregierung in Schleswig-Holstein zum Beispiel das Rauchen in (Fest-)Zelten verboten sein, während es im Nachbarbundesland Hamburg erlaubt sein soll?

Die Regelungen ermöglichen eine Umgehung der Rauchverbotsregelungen für Gaststätten z.B. durch den zeitweisen Betrieb eines „Festzeltes“ parallel auf dem Gelände einer

Gaststätte und wirken dabei wettbewerbsverzerrend.

Ein solcher Ausnahmetatbestand kann damit zu einer Ausweitung von unerwünschten konkurrierenden Angeboten in Form einer sog. Paragastronomie führen.

6. Angesichts der Tatsache, dass es in Schleswig-Holstein mehr nichtkonzessionierte Veranstaltungsorte gibt als konzessionierte: Wie will die Landesregierung hier - auch bezüglich Spielbanken vs. Spielhallen - eine Gleichbehandlung sicherstellen?

Die Spielbank SH GmbH stellt in ihrer Stellungnahme an den Sozialausschuss darauf ab, dass vom Rauchverbot nicht erfasst wären „gewerbliche(n) Spielhallen, in denen Getränke entweder kostenfrei abgegeben werden oder aus Getränkeautomaten bezogen werden können.“ Es wird darauf verwiesen, dass das sächsische Nichtrauchergesetz die Spielhallen aus Gründen der Gleichbehandlung explizit in das Rauchverbot mit einbeziehe.

Die genannten Einrichtungen werden vom Gesetzentwurf der Landesregierung von einem Rauchverbot erfasst, wenn sie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle „im stehenden Gewerbe“ abgeben, damit gem. der Definition nach § 1 GaststättG dem Gaststättenbegriff und somit dem für Gaststätten geltenden Rauchverbot – auch mit der Möglichkeit, einen Nebenraum zum Rauchen einzurichten - unterfallen. Insoweit besteht eine Gleichbehandlung.

7. Wie kann der Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Heimen wie zum Beispiel in Altenheimen mit dem Grundrecht des Einzelnen auf freie Persönlichkeitsentfaltung in Einklang gebracht werden?

Die mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung normierten Rauchverbote ermöglichen der Mehrheit der nicht rauchenden Menschen im Land die Verwirklichung ihres Rechts auf freie Persönlichkeitsentfaltung ohne dabei gesundheitliche Gefahren hinnehmen zu müssen. Den Persönlichkeitsrechten von Raucherinnen und Rauchern in Heimen wird dadurch Rechnung getragen, dass das Rauchverbot nicht für Räume gilt, die für Wohn- oder Übernachtungszwecke Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind (§ 2 Abs. 2 Satz 1). Im Einzelfall kann die Leitung in Heimen gem. § 2 Abs. 4 weitere Ausnahmen aus medizinischen oder therapeutischen Gründen zulassen.

Die erbetenen synoptischen Darstellungen finden Sie in den Anlagen 1 und 2.

Freundliche Grüße

gez.
Dr. Körner

Bundesland Schleswig-Holstein

1 Seite

| Benennung | Schutzzweck | Rauchverbot | Behörden und Gerichte etc. | Gesundheits-einrichtungen | Heime |
|---|---|--|---|---|--|
| Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens | § 1 Abs. 1: Ziel des Gesetzes ist es, vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen. | § 2 Abs. 1: Das Rauchen ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 verboten in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. | § 2 Abs. 1: Rauchverbot in Behörden und allen sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes, unabhängig von ihrer Rechtsform, in Gerichten und in Gebäuden anderer Organe der Rechtspflege mit Ausnahme von Justizvollzugseinrichtungen, Einrichtungen des Maßregelvollzugs und vergleichbaren Einrichtungen. | § 2 Abs. 1 Nr. 2: Rauchverbot in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitations- einrichtungen i. S. des § 107 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches, unabhängig von ihrer Trägerschaft einschließlich dazugehöriger Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werkstätten (Gesundheitseinrichtungen). | § 2 Abs. 1 Nr. 3: Rauchverbot in Heimen nach § 1 des Heimgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. November 2001, zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006. |

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenträume | Indizierte Ausnahmen |
|---|---|---|---|--|--|---|
| <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 4: Rauchverbot in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen: a) Schulen i. S. v. § 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 in öffentlicher und freier Trägerschaft, b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und in Räumen, in denen Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII geleistet wird, c) Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung sowie Berufsbildungsstätten, staatlichen Hochschulen sowie Hochschulen in freier Trägerschaft i. S. v. § 1 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 5: Rauchverbot in allen Einrichtungen, die der Ausübung von Sport dienen (Sporteinrichtungen), unabhängig von ihrer Trägerschaft.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 6: Rauchverbot in Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig von ihrer Trägerschaft, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind (Kultureinrichtungen).</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 7: Rauchverbot in Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 149 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, unabhängig von der Konzession nach dem Gaststättengesetz.</p> | <p>§ 2 Abs. 2: Das Rauchverbot gilt nicht für Räume, die für Wohn- oder Übernachtungszwecke von Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind. Bei Kindertageseinrichtungen und Schulen gilt das Rauchverbot auch auf dem dazugehörigen Außengelände sowie in den für Kinder bestimmten Räumen einer Kindertagespflegestelle.</p> | <p>§ 2 Abs. 3: Abweichend von Abs. 1 können in den dort genannten Einrichtungen und Gaststätten abgeschlossene Nebenträume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Räume baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird. Satz 1 gilt nicht in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen wie Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.</p> | <p>§ „ Abs. 4: In Krankenhäusern, Vorsorge- und Reha- bilitationseinrichtungen sowie in Heimen kann die Leitung der Einrichtung im Einzelfall aufgrund einer ärztlichen oder therapeutischen Begründung Ausnahmen vom Rauchverbot zulassen.</p> |

Bundesland Baden-Württemberg

1 Seite

| Benennung | Schutzzweck | Rauchverbot | Behörden und Gerichte etc. | Gesundheits-einrichtungen | Heime |
|---------------------------------|--|-------------|--|--|--|
| Landesnichtraucher-schutzgesetz | <p>§ 1 Abs. 1: Dieses Gesetz hat zum Ziel, das in ... nicht geraucht wird. Die Regelungen dienen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, dem Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens.</p> | - | <p>§ 5 Abs. 1: Rauchfreiheit ist den Behörden und Dienststellen des Landes oder der Kommunen sowie in sonstigen vom Land oder den Kommunen getragenen Einrichtungen.</p> | <p>§ 6 Abs. 1: In Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen ist das Rauchen untersagt. Satz 1 gilt insbesondere auch für Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werkstätten des Krankenhauses oder der Pflegeeinrichtung. Keine Anwendung auf mit einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung verbundene Hotels und auf Einrichtungen des Hospizdienstes. Krankenhäuser i. S. dieses Gesetzes sind die in § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes i. d. F. vom 10. April 1991 genannten Einrichtungen einschließlich der Rehabilitationseinrichtungen.</p> | <p>§ 6 Abs. 1: In stationären Pflegeeinrichtungen ist das Rauchen untersagt.</p> |

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenträume | Indizierte Ausnahmen |
|---|--------------------|---------------------|--|--|---|--|
| <p>§ 2 Abs. 1: In Schulgebäuden und auf Schulgeländen sowie bei Schulveranstaltungen ist das Rauchen untersagt.</p> <p>§ 3: In Jugendhäusern ist das Rauchen untersagt.</p> <p>§ 4: In den Gebäuden und auf den Grundstücken der Tageseinrichtungen für Kinder ist das Rauchen untersagt.</p> | - | - | <p>§ 7: In Gaststätten ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 unterliegt. Das Rauchverbot gilt nicht für Bier-, Wein- und Festsäle sowie die Außengastronomie und die im Reise- und Fremdenverkehr betriebenen Gaststätten.</p> | <p>Auf Schulgeländen sowie bei Schulveranstaltungen ist das Rauchen untersagt. Auf Schulgeländen befindliche Wohnungen sind vom Rauchverbot ausgenommen. Auf den Grundstücken der Tageseinrichtungen für Kinder ist das Rauchen untersagt. Das Rauchverbot findet keine Anwendung auf mit einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung verbundenen Hotels und auf Einrichtungen des Hospizdienstes. Auf dem Gelände eines Krankenhauses oder einer Pflegeeinrichtung befindliche Wohnungen sind vom Rauch-</p> | <p>In den Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen kann die Leitung der Einrichtungen Ausnahmen vom Rauchverbot bei besonderen Veranstaltungen zulassen. Sie kann zudem das Rauchen in bestimmten abgeschlossenen Räumen gestatten, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für die Beschäftigten des Krankenhauses kann die Klinikleitung auf Antrag Raucherzimmer einrichten. Die Gesamtlehrerkonferenz kann mit Zustimmung der Schulkonferenz und</p> | <p>Ausnahmen vom Rauchverbot können in Krankenhäusern für solche Patientinnen und Patienten zugelassen werden, die sich im Bereich der Palliativmedizin befinden, sich zu einer psychiatrischen Behandlung oder aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel, z. B. bei der Suchtbehandlung, entgegensteht. Die Entscheidung trifft der behandelnde Arzt.</p> |

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenräume | Indizierte Ausnahmen |
|---------------------------------------|--------------------|---------------------|-------------|--|---|----------------------|
| | | | | <p>verbot ausgenommen. Das Rauchen in abgeschlossenen Räumlichkeiten von Pflegeeinrichtungen ist erlaubt, wenn diese Räume ausschließlich von Rauchern genutzt oder bewohnt werden und alle Nutzer oder Bewohner des betroffenen Raumes hierzu ihr Einverständnis erteilt haben.</p> | <p>nach Anhörung des Elternbeirats und der Schülermitverantwortung für volljährige Schüler ab Klasse 11 oder der entsprechenden Klassen der beruflichen Schulen sowie für fort tätige Lehrkräfte Raucherzonen außerhalb von Schulgebäuden im Außenbereich des Schulgeländes jeweils für ein Schuljahr zulassen. Das Rauchen ist in vollständig abgetrennten Nebenräumen zulässig, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht für Diskotheken.</p> | |

Bundesland Bayern

1 Seite

| Benennung | Schutzzweck | Rauchverbot | Behörden und Gerichte etc. | Gesundheits-einrichtungen | Heime |
|--|--|--|---|---|---|
| Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz) | <p>Artikel 1: Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen.</p> | <p>Artikel 3 Abs. 1: Das Rauchen ist in Innenräumen der in Artikel 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen ... verboten.</p> | <p>Artikel 2: Dieses Gesetz findet Anwendung auf öffentliche Gebäude: Gebäude der Behörden des Freistaats Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte des Freistaates Bayern.</p> | <p>Artikel 2: Rauchverbot in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen i. S. des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, mit Ausnahme der Stationen zur palliativen Versorgung.</p> | <p>Artikel 2: Rauchverbot in Heimen: Studierendwohnheime sowie Heime i. S. des Heimgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. November 2001, zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, mit Ausnahme der Hospize.</p> |

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenträume | Indizierte Ausnahmen |
|---|--|---|--|---|--|--|
| <p>Artikel 2: Rauchverbot in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche: a) Schulen und schulische Einrichtungen, b) Schullandheime, c) räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze, d) Kindertageseinrichtungen i. S. des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege, e) sonstigen Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben, Einkaufszentren mit Kinderbetreuungsangebot,</p> | <p>Artikel 2: Rauchverbot in Sportstätten: ortsfesten Einrichtungen und Anlagen, die der Ausübung des Sports dienen.</p> | <p>Artikel 2: Rauchverbot in Kultur- und Freizeiteinrichtungen: Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitegestaltung dienen, soweit sie jedermann oder einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken und Theater</p> | <p>Artikel 2: Rauchverbot in Gaststätten: Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 149 der Verordnung vom 31. Oktober 2006. Das Rauchverbot gilt nicht in Bier-, Wein- und Festzeiten, die nur vorübergehend und in der Regel an wechselnden Standorten betrieben werden; als Vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf einen Standort.</p> | <p>Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind.</p> | <p>Der oder die Verantwortliche kann abweichend vom Rauchverbot für jedes Gebäude oder jede Einrichtung das Rauchen in einem Nebenraum gestatten. Mit Ausnahme von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Geraucht werden darf allerdings in Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchtherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige. Der Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen. Der Raucherraum muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.</p> | <p>In psychiatrischen Krankenhäusern kann das Rauchen auf jeder Station in einem Nebenraum gestattet werden.</p> |

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenräume | Indizierte Ausnahmen |
|--|--------------------|---------------------|-------------|--------------------------------------|------------|----------------------|
| <p>f) Jugendherbergen, g) Kultur- und Freizeiteinrichtungen, die zumindest überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, h) sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem VIII. Buch Sozialgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006, geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007.</p> <p>Rauchverbot in Bildungseinrichtungen für Erwachsene: Volkshochschulen und sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, öffentliche Hochschulen</p> | | | | | | |

Bundesland Berlin

1 Seite

| Benennung | Schutzzweck | Rauchverbot | Behörden und Gerichte etc. | Gesundheits-einrichtungen | Heime |
|--|---|---|---|---|--|
| <p>Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nicht-raucherschutzgesetz)</p> | <p>§ 1: Zweck des Gesetzes ist es, die Bevölkerung vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen zu schützen.</p> | <p>§ 2 Abs. 2: Das Rauchverbot gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1: Rauchverbot im Abgeordnetenhaus von Berlin und in öffentlichen Einrichtungen. Dies sind im Sinne dieses Gesetzes Behörden der Berliner Verwaltung, der Rechnungshof von Berlin und der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gerichte, und andere Organe der Rechtspflege des Landes Berlin und sonstige Einrichtungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes Berlin, unabhängig von ihrer Rechtsform, insbesondere Anstalten, Stiftung und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie in Berlin gelegenen gemeinsamen Dienststellen der Länder Berlin und Brandenburg.</p> | <p>§ 3 Abs. 2: Rauchverbot, unabhängig von ihrer Trägerschaft, in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.</p> | <p>§ 3 Abs. 6: Rauchverbot in Heimen, i. S. des Gesetzes sind dies Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes i. d. F. vom 05. November 2001, zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006.</p> |

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenträume | Indizierte Ausnahmen |
|--|--|---|--|---|--|---|
| <p>§ 2 Abs. 3: Rauchverbot nach § 9 Abs. 4 des Kindertagesförderungsgesetzes und das Rauchverbot nach § 52 Abs. 4 des Schulgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>§ 3 Abs. 5: Rauchverbot in Bildungseinrichtungen i. S. des Gesetzes, d. h. Ergänzungsschulen i. S. des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004, Hoch- und Fachhochschulen, Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und der Erwachsenenbildung des Landes Berlin sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1990, unabhängig von ihrer Trägerschaft.</p> | <p>§ 3 Abs. 4: Rauchverbot in Sporteinrichtungen i. S. dieses Gesetzes, d. h. Sportanlagen gemäß § 2 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes vom 06. Januar 1989 sowie sonstige Räumlichkeiten, in denen Sport ausgeübt wird.</p> | <p>§ 3 Abs. 3: Rauchverbot in Kultureinrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte und Werke dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind, unabhängig von ihrer Trägerschaft</p> | <p>§ 3 Abs. 7: Rauchverbot in Gaststätten nach § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 149 der Verordnung vom 31. Oktober 2006.</p> | <p>Das Rauchverbot gilt nicht in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen oder den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind.</p> | <p>Die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte oder der Vereinsgaststätte in Sporteinrichtungen kann abgetrennte Nebenträume einrichten, in denen das Rauchen erlaubt ist, wenn voneinander getrennte und abgeschlossene Räume sowohl für rauchende Gäste als auch für nichtrauchende Gäste zur Verfügung stehen. Die Ausnahmen gelten nicht für Diskotheken. Für die Beschäftigten aller anderen Einrichtungen kann, wenn Außenflächen nicht zur Verfügung stehen und auch sonst keine Mög-</p> | <p>Das Rauchverbot gilt nicht in besonders ausgewiesenen Räumen in Gesundheitseinrichtungen, insbesondere in der Psychiatrie und in der Palliativversorgung für Patienten und Patienten, denen die behandelnden Ärztinnen und Ärzte das Rauchen aus therapeutischen Gründen erlauben sowie in besonders ausgewiesenen Räumen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, soweit anderfalls ein betreuerischer Auftrag gefährdet ist.</p> |

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenträume | Indizierte Ausnahmen |
|---------------------------------------|--------------------|---------------------|-------------|--------------------------------------|---|----------------------|
| | | | | | <p>lichkeiten des Rauchens außerhalb der Gebäude und umschlossenen Räume bestehen oder geschaffen werden können, in besonderen ausgewiesenen und abgeschlossenen Räumen das Rauchen erlaubt werden. Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind bei allen Ausnahmeregelungen auszuschließen.</p> | |

Bundesland Brandenburg

1 Seite

| Benennung | Schutzzweck | Rauchverbot | Behörden und Gerichte etc. | Gesundheits-einrichtungen | Heime |
|---|---|---|--|--|---|
| <p>Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nicht-rauchendenschutzgesetz)</p> | <p>§ 1: Zweck dieses Gesetzes ist die Wahrung und Stärkung des Schutzes von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern vor den durch passives Rauchen bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen.</p> | <p>§ 2 Abs. 2: Das Rauchverbot gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen-</p> | <p>§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3: Rauchverbot in öffentlichen Einrichtungen, d. h. insbesondere in allen Behörden, Gerichten sowie allen sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung, unabhängig von ihrer Rechtsform.</p> | <p>§ 3 Nr. 2: Rauchverbot in allen Krankenhäusern einschließlich der Privatkrankenanstalten nach § 30 der Gewerbeordnung sowie Versorgung- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, unabhängig von ihrer Trägerschaft.</p> | <p>§ 3 Abs. 7: Rauchverbot in Heimen, d. h. allen Einrichtungen i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Heimgesetzes.</p> |

Bundesland Brandenburg
Seite 2

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenträume | Indizierte Ausnahmen |
|---|---|---|---|---|---|--|
| <p>§ 3 Nr.6: Rauchverbot in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, insbesondere in allen Schulen i. S. des Brandenburgischen Schulgesetzes, Kindertagesstätten, auf ausgewiesenen Spielplätzen, in Einrichtungen der Tagespflege, der Erziehungshilfe sowie der Kinder- und Jugendfreizeit, unabhängig von ihrer Trägerschaft. Rauchverbot an Hochschulen, allen Fachhochschulen und Universitäten, unabhängig von ihrer Trägerschaft.</p> | <p>§ 3 Nr. 4: Rauchverbot in Sporteinrichtungen, insbesondere in allen Sporthallen, Hallenschwimmbädern sowie sonstigen Gebäuden oder Räumen, in denen Sport ausgeübt wird.</p> | <p>§ 3 Nr. 3: Rauchverbot in Kultureinrichtungen, insbesondere allen Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig von ihrer Trägerschaft.</p> | <p>§ Rauchverbot in allen öffentlich zugänglichen Bereichen von Hotels, Gaststätten, Diskotheken. Gaststätten sind alle Gewerbe im Sinne von § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998.</p> | <p>Das Rauchverbot gilt nicht in den Zimmern von Heimen oder Erziehungshilfeeinrichtungen nach § 34 des 8. Buches Sozialgesetzbuch, die den Bewohnerinnen und Bewohnern zur privaten Nutzung überlassen sind sowie in den zu den weiteren Einrichtungen oder Gebäuden gehörenden Wohnungen oder Zimmern, die den Bewohnerinnen und Bewohnern zur privaten Nutzung überlassen sind. Bei Erziehungs- und Bildungseinrichtungen erstreckt sich das Rauchverbot auch auf die Außenbereiche der Einrichtungen.</p> | <p>Das Rauchverbot gilt nicht in Nebenräumen von Hotels, Gaststätten und Kultureinrichtungen. Räume, in denen geraucht werden darf, müssen baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht. Diese Ausnahme gilt nicht für Diskotheken. Das Landesgesundheitsamt kann weitere Ausnahmen zulassen, soweit durch bauliche oder andere Maßnahmen sichergestellt ist, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.</p> | <p>Das Rauchverbot gilt nicht in besonders ausgewiesenen Räumen in Gesundheitseinrichtungen, insbesondere in der Psychiatrie, in der Palliativversorgung, für Patientinnen oder Patienten, denen die Behandlung der Ärztinnen oder Ärzte das Rauchen aus therapeutischen Gründen erlauben.</p> |

Bundesland Bremen

1 Seite

| Benennung | Schutzzweck | Rauchverbot | Behörden und Gerichte etc. | Gesundheits-einrichtungen | Heime |
|--|---|--|--|--|--|
| <p>Bremisches Nichtrauchererschutzgesetz</p> | <p>§ 1: Ziel dieses Gesetzes ist es, das Leben und die Gesundheit von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern vor den vom Rauchen ausgehenden Gesundheitsgefahren zu schützen und Vorsorge vor dem Entstehen solcher Gefahren zu treffen.</p> | <p>§ 2 Abs. 1: Das Rauchen ist verboten in vollständig oder weitgehend umschlossenen Räumen.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 1: Rauchverbot in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden, den der Aufsicht des Landes und der Stadtgemeinden unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie den Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land oder die Stadtgemeinden mit Mehrheit beteiligt sind.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 2: Rauchverbot in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen i. S. des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, unabhängig von ihrer Trägerschaft.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 3: Rauchverbot in Heimen i. S. des § 1 des Heimgesetzes.</p> |

**Bundesland Bremen
Seite 2**

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenträume | Indizierte Ausnahmen |
|---|---|---|--|--|---|---|
| <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 5: Rauchverbot in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen: a) Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft, b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 45 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, unabhängig davon, ob diese einer Erlaubnis bedürfen, c) Einrichtungen der Erwachsenenbildung unabhängig von ihrer Trägerschaft, d) staatlichen Hochschulen i. S. des § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes sowie staatliche anerkannten und anderen nicht-staatlichen Universitäten.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 6: Rauchverbot in Sporthallen, Hallenbädern und sonstigen Einrichtungen, die der Ausübung von Sport dienen.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 7: Rauchverbot in Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender, soziokultureller oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig von ihrer Trägerschaft, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 8: Rauchverbot in Einrichtungen, in denen gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (Gaststätten) sowie Diskotheken.</p> | <p>Das Rauchverbot gilt nicht für Räume, die zu Wohnzwecken oder zur alleinigen Nutzung überlassen sind. Bei Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gilt das Rauchverbot auch auf dem dazugehörigen Außengelände.</p> | <p>In Gaststätten können vollständig umschlossene Nebenträume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Nebenträume baulich so abgetrennt werden, dass eine Gefährdung anderer durch passives Rauchen verhindert wird und die Nebenträume ausdrücklich als Raucheräume gekennzeichnet werden. Die Leitung einer Einrichtung des Landes oder der Stadtgemeinden kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von Rauchverbot zulassen, wenn Räume der Ein-</p> | <p>In Krankenhäusern können Ausnahmen vom Rauchverbot für solche Patientinnen und Patienten zugelassen werden, die sich im Bereich der Palliativmedizin befinden, sich zu einer psychiatrischen Behandlung oder aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder bei denen die Untersuchung des Rauchens dem Therapiezweck entgegensteht. Die Entscheidung, ob im Einzelfall das Rauchen erlaubt werden soll, trifft die behandelnde Ärztin oder der Arzt.</p> |

| Erziehungs- und Bildungs- einrichtungen | Sporteinrich- tungen | Kulturein- richtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenräume | Indizierte Aus- nahmen |
|---|-------------------------|--------------------------|-------------|--|--|---------------------------|
| | | | | | richtung für be- sondere histori- sche oder traditi- onell gewachsene Veranstaltungen genutzt werden sollen. | |

Bundesland Hamburg

1 Seite

| Benennung | Schutzzweck | Rauchverbot | Behörden und Gerichte etc. | Gesundheits-einrichtungen | Heime |
|--|--|---|---|--|---|
| <p>Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit</p> | <p>§ 1 Abs. 1: Ziel des Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen in öffentlichen Einrichtungen.</p> | <p>§ 2 Abs. 2: Das Rauchverbot gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 1: Rauchverbot in Behörden der Landes- und Bezirksverwaltung und allen sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung, unabhängig von ihrer Rechtsform sowie in Gerichten.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 2: Rauchverbot in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, unabhängig von ihrer Trägerschaft, einschließlich an derer öffentlich zugänglichlicher Einrichtungen auf dem Betriebsgelände.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 3: Rauchverbot in Heimen i. S. von § 1 des Heimgesetzes i. d. F. vom 05. November 2001, zuletzt geändert am 31. Oktober 2006.</p> |

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenträume | Indizierte Ausnahmen |
|--|---|---|--|--|--|---|
| <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6: Rauchverbot in öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft i. S. von § 1 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, in Gebäuden von Einrichtungen i. S. des § 45 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch i. d. F. vom 14. Dezember 2006, unabhängig davon, ob diese einer Erlaubnis bedürfen, in Hochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung unabhängig von ihrer Trägerschaft.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 7: Rauchverbot in Sporthallen, Hallenbädern, sonstigen Räumen, in denen Sport ausgeübt wird, unabhängig von ihrer Trägerschaft.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 8: Rauchverbot in Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig von ihrer Trägerschaft, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 9: Rauchverbot in Einrichtungen, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (Gaststätten), einschließlich Gaststätten, die in der Betriebsart Diskothek geführt werden. Gaststätten, bei denen es sich um Festzelte bei zeitlich befristeten und örtlich begrenzten Veranstaltungen anstalten oder um Verheime von eingetragenen Vereinen handelt, die nicht öffentlich zugänglich sind, sind vom</p> | <p>In Schulen und Gebäuden von Einrichtungen im Sinne des § 45 Abs. 1 des 8. Buches Sozialgesetzbuch erstreckt sich das Rauchverbot auch auf das Gelände, auf welchem sich die Gebäude befinden sowie auch auf alle schulischen Veranstaltungen und alle Kinder- und Jugendveranstaltungen außerhalb der Gebäude. Das Rauchverbot gilt nicht für Räume, die Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind.</p> | <p>In Einrichtungen und Gaststätten können abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Räume baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gefährdung anderer durch Passivrauch ausgeschlossen wird und die Rauchräume belüftet und ausreichend gekennzeichnet werden.</p> | <p>In Krankenhäusern, Heimen und Justizvollzugsanstalten kann die Leitung aus zwingenden konzeptionellen oder therapeutischen Gründen Ausnahmen vom Rauchverbot zulassen.</p> |

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenträume | Indizierte Ausnahmen |
|---------------------------------------|--------------------|---------------------|--------------------------|--------------------------------------|-------------|----------------------|
| | | | Rauchverbot ausgenommen. | | | |

Bundesland Hessen
1 Seite

| Benennung | Schutzzweck | Rauchverbot | Behörden und Gerichte etc. | Gesundheitseinrichtungen | Heime |
|---|-------------|---|--|---|---|
| Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz) | - | § 1 Abs. 1: Das Rauchen ist verboten in Gebäuden und sonstigen umschlossenen Räumen. | § 1 Abs. 1: Rauchverbot in Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie öffentlichen Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform sowie des hessischen Landtages. | § 1 Abs. 1 Nr. 3: Rauchverbot in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und Privatkannekanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeverordnung i. d. F. vom 22. Februar 1999. | § 1 Abs. 1 Nr. 7: Rauchverbot in Heimen i. S. des § 1 des Heimgesetzes i. d. F. vom 05. November 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006. |

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenträume | Indizierte Ausnahmen |
|--|---|---|--|--|---|--|
| <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und 8: Rauchverbot an Hochschulen nach § 2 des Hessischen Hochschulgesetzes, staatlich anerkannten Hochschulen nach § 102 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes, staatlich anerkannten Berufsakademien nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien sowie Einrichtungen der Weiterbildung i. S. des Hessischen Weiterbildungsgesetzes sowie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch i. d. F. v. 14. Dezember 2006. Rauchverbote in anderen Vorschriften bleiben unberührt.</p> | <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 4: Rauchverbot in Sportanlagen i. S. des § 1 Abs. 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991.</p> | <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 5: Rauchverbot in Theater, Museen, Kinos, Konzertsälen sowie sonstigen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.</p> | <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 10: Rauchverbot in Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998, geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006. Das Rauchverbot gilt nicht in Festzelten, die nur vorübergehend, höchstens an 21 aufeinanderfolgenden Tagen an einem Standort betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber durch entsprechende Kennzeichnung das Rauchen erlaubt.</p> | <p>Räume, die Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern zur ausschließlichen Nutzung überlassen sind, sind vom Rauchverbot ausgenommen.</p> | <p>In Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. ... können vollständig abgetrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume vorgehalten werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Die Räume müssen so beschaffen sein, dass andere Personen durch den Rauch nicht beeinträchtigt werden. In Gaststätten können vollständig abgetrennte Nebenträume vorgehalten werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Diese Räume sind ausdrücklich als Raucherräume zu kennzeichnen. Durch Rechtsverordnung der für die</p> | <p>In Krankenhäusern können aufgrund ärztlicher Entscheidungen im Einzelfall Ausnahmen für solche Patientinnen und Patienten zugelassen werden, bei denen dies aus medizinischen oder sonstigen wichtigen Gründen geboten erscheint, wenn gewährleistet ist, dass andere Personen durch den Rauch nicht beeinträchtigt werden.</p> |

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenräume | Indizierte Ausnahmen |
|---------------------------------------|--------------------|---------------------|-------------|--------------------------------------|--|----------------------|
| | | | | | <p>öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers können weitere Ausnahmen zulassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wie bei einem Rauchverbot gewährleistet werden kann.</p> | |

Bundesland Mecklenburg-Vorpommern

1 Seite

| Benennung | Schutzzweck | Rauchverbot | Behörden und Gerichte etc. | Gesundheits-einrichtungen | Heime |
|--|-------------|--|--|--|--|
| Nichtraucherschutz-gesetz Mecklenburg-Vorpommern | - | <p>§ 1 Abs. 1: Das Anzünden oder Am-Brennen-Halten eines Tabakerzeugnisses (Rauchen) ist verboten in Gebäuden.</p> | <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 1: Rauchverbot in Behörden des Landes und der kommunalen Körperschaften sowie in Gebäuden des Landtages.</p> | <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 5: Rauchverbot in Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitations- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.</p> | <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 6: Rauchverbot in Heimen nach § 1 des Heimgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. November 2001, dass zuletzt durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 geändert worden ist.</p> |

Bundesland Mecklenburg-Vorpommern

Seite 2

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenräume | Indizierte Ausnahmen |
|--|---|---|--|---|--|---|
| <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4: Rauchverbot in Schulen der in § 11 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 genannten Schularten sowie in den Gebäuden von Schulen in freier Trägerschaft nach § 116 des Schulgesetzes, in Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, unabhängig davon, ob diese einer Erlaubnis bedürfen, in staatlichen Hochschulen nach § 1 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 05. Juli 2002.</p> | <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 7: Rauchverbot in Sportstätten nach § 6 des Sportförderungsgesetzes vom 09. September 2002.</p> | <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 8: Rauchverbot in Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, soweit sie jedermann zugänglich sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater, Konzert- und andere Veranstaltungsorten.</p> | <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 10: Rauchverbot in Gaststätten nach § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998.</p> | <p>Das Rauchverbot gilt nicht für Nutzer von Patientenzimmern und Wohnräumen in Gebäuden von Heimen und Krankenhäusern, die diesen zur alleinigen Nutzung überlassen wurden. Das Rauchverbot erstreckt sich in Schulen und bei Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 des 8. Buches Sozialgesetzbuch auch auf das Gelände, auf welchem sich die Gebäude befinden.</p> | <p>Mit Ausnahme von Schulen und Einrichtungen nach dem 8. Sozialgesetzbuch können Raucherbereiche eingerichtet werden. Diese dürfen nur als eigene Räume eingerichtet werden und sind besonders zu kennzeichnen. Sie sind so zu gestalten, dass der Tabakrauch nicht in einen mit Rauchverbot belegten Bereich dringt.</p> | <p>Das Rauchverbot gilt nicht für Nutzer von Patientenzimmern oder Wohnräumen, denen eine Erlaubnis aufgrund ärztlicher, therapeutischer oder konzeptioneller Indikation erteilt wurde.</p> |

Bundesland Niedersachsen

1 Seite

| Benennung | Schutzzweck | Rauchverbot | Behörden und Gerichte etc. | Gesundheits-einrichtungen | Heime |
|--|-------------|--|---|---|---|
| <p>Niedersächsisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens</p> | <p>-</p> | <p>§ 1 Abs. 1: Das Rauchen ist verboten in vollständig umschlossenen Räumlichkeiten.</p> | <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 1: Rauchverbot in Gebäuden für Landesbehörden, Gerichte oder sonstige Einrichtungen des Landes sowie für Gebäude für die der Aufsicht des Landes unterliegenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme derjenigen Personen oder Stellen, denen außerhalb des öffentlichen Bereichs Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übertragen worden sind und mit Ausnahme von Räumlichkeiten, die anderen Zwecken als der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.</p> <p>§ 1 Nr. 1 Abs. 2: Rauchverbot in Gebäuden für den niedersächsischen Landtag, auch soweit diese von den Fraktionen und Abgeordneten genutzt werden.</p> | <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 3: Rauchverbot in Krankenhäusern einschließlich der Privatkrankestalten sowie in Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen i. S. des § 107 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs.</p> | <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 4: Rauchverbot in Heimen und sonstigen Einrichtungen i. S. des § 1 Abs. 1 bis 5 des Heimgesetzes i. d. F. vom 05. November 2001, zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006.</p> |

Bundesland Niedersachsen

Seite 2

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenträume | Indizierte Ausnahmen |
|---|---|--|---|--|---|---|
| <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7: Rauchverbot in Schulen i. S. des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes, in Einrichtungen, die Kinder oder Jugendliche aufnehmen, unabhängig davon, ob die Einrichtungen einer Erlaubnis bedürfen, in Hochschulen und Berufsakademien sowie in Volkshochschulen und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung i. S. des § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes.</p> | <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 8: Rauchverbot in Sporthallen und Hallenbädern sowie sonstigen Gebäuden, in denen Sport ausgeübt wird, soweit die Räumlichkeiten öffentlich zugänglich sind und der Sportausübung dienen.</p> | <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 9: Rauchverbot in Einrichtung, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung oder Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, soweit die Räumlichkeiten öffentlich zugänglich sind.</p> | <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 10: Rauchverbot in Gaststätten einschließlich der Diskotheken und der im Reisegewerbe während einer Veranstaltung betriebenen Gaststätten, soweit die Räumlichkeiten für Gäste zugänglich sind. Das Rauchverbot gilt nicht, wenn im Gaststättenbetrieb nur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste von Beherbergungsbetrieben oder unentgeltliche Kostproben verabreicht werden. 2. Wird eine Gaststätte auf einer Teilfläche einer vollständig um- | <p>Bei öffentlichen Schulen und bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist das Rauchen auch auf Gebäuden oder Einrichtungen, die an ihrem Eingang deutlich sichtbar als Raucherraum gekennzeichnet sind. Das Rauchverbot gilt nicht in den Räumen von Heimen und von Einrichtungen der palliativen Versorgung, die Bewohnerinnen und Bewohner zur privaten Nutzung überlassen sind sowie in Räumen, die zu Wohnzwecken überlassen sind.</p> | <p>Das Rauchverbot gilt nicht in vollständig umschlossenen Nebenräumen von Gebäuden oder Einrichtungen, die an ihrem Eingang deutlich sichtbar als Raucherraum gekennzeichnet sind. Das Rauchverbot gilt ebenfalls nicht in dem vollständig umschlossenen Nebenraum einer Gaststätte, der an seinem Eingang deutlich sichtbar als Raucherraum gekennzeichnet ist. Dies gilt nicht in Gaststätten, die in einem engen räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit Einrichtungen von Krankenhäusern, Schulen oder der Kinder- und Ju-</p> | <p>Rauchverbot gilt nicht in den Räumen von Heimen und von Einrichtungen der palliativen Versorgung sowie in Räumen von Einrichtungen, in denen die behandelnde Ärztin oder der Arzt Patienten im Einzelfall das Rauchen erlaubt, weil ein Rauchverbot die Erreichung des Therapieziels gefährden würde oder die Patientin oder der Patient das Krankenhaus nicht verlassen kann.</p> |

| Erziehungs- und Bildungs- einrichtungen | Sporteinrich- tungen | Kulturein- richtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenräume | Indizierte Aus- nahmen |
|---|-------------------------|--------------------------|---|--|-------------------|---------------------------|
| | | | geschlossenen Räumlichkeit offen betrieben, so ist das Rau- chen in der ge- samten Räum- lichkeit verboten. | | gendhilfe stehen. | |

Bundesland Nordrhein-Westfalen

1 Seite

| Benennung | Schutzzweck | Rauchverbot | Behörden und Gerichte etc. | Gesundheits-einrichtungen | Heime |
|---|-------------|--|---|--|--|
| Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen | - | <p>§ 1 Abs. 1: Die in diesem Gesetz aufgeführten Rauchverbote gelten in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen.</p> | <p>§ 2 Abs. 1: Rauchverbot in öffentlichen Einrichtungen: a) Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung, b) Gerichte und andere Organe der Rechtspflege des Landes, c) alle sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung des Landes, unabhängig von ihrer Rechtsform.</p> | <p>§ 2: Rauchverbot in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen nach § 107 des Fünften Buches des Sozialgesetzes, unabhängig von ihrer Trägerschaft, und in vergleichbaren institutionellen Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen.</p> | <p>§ 2 Abs. 2: Rauchverbot in Heimen i. S. des Heimgesetzes.</p> |

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenträume | Indizierte Ausnahmen |
|---|---|---|--|---|---|--|
| <p>§ 2 Abs. 3: Rauchverbot in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen: a) Schulen i. S. des § 6 Abs. 1 Schulgesetz, b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches, c) Einrichtungen der Erwachsenenbildung, unabhängig von ihrer Trägerschaft sowie d) Universitäten und Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen.</p> | <p>§ 2 Nr. 4: Rauchverbot in Sporteinrichtungen: dauerhaft geschlossene Räume bei öffentlich zugänglichem Sportbetrieb.</p> | <p>§ 2 Nr. 5: Rauchverbot in Kultur- und Freizeinrichtungen: Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender, freizeitgestaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig von ihrer Trägerschaft.</p> | <p>§ 2 u. § 4: Gaststätten sind Schank- und Speisewirtschaften, unabhängig von der Betriebsart, Größe und Anzahl der Räume. In Gaststätten gilt Rauchverbot. Die Rauchverbote gelten nicht, soweit Gaststätten im Einzelfall ausschließlich für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung stehen. Rauchverbote gelten nicht a) in für nur vorübergehende Zwecke aufgestellten Festzeiten sowie b) bei im Allgemeinen regelmäßig wiederkeh-</p> | <p>Für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen gilt das Rauchverbot auf dem gesamten Grundstück im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen. Für Schulen gilt das Rauchverbot überdies für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks.</p> | <p>In Einrichtungen (nicht Gaststätten) können abgetrennte Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchverbot gestattet ist, Voraussetzung hierfür ist, dass 1. eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht, 2. die in Satz 1 genannten Räume ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet sind.</p> <p>Dies gilt nicht in Gesundheitseinrichtungen sowie in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Ein Anspruch auf Einrichtung von</p> | <p>Ausnahmen vom Rauchverbot können für solche Personen zugelassen werden, a) die sich in palliativmedizinischer oder psychiatrischer Behandlung befinden, b) die sich aufgrund einer gerichtlichen angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder c) bei denen die Untersagung des Therapieziel entgegensteht.</p> <p>Die Entscheidung trifft die Leitung der Einrichtungen in Abstimmung mit</p> |

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenträume | Indizierte Ausnahmen |
|---------------------------------------|--------------------|---------------------|---|--------------------------------------|--|---------------------------------|
| | | | <p>renden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, soweit es sich um im Brauchtum verankerte regionale typische Feste handelt.</p> | | <p>Raucherräumen besteht nicht. In Gaststätten ist die Einrichtung abgeschlossener Räume, in denen das Rauchen gestattet ist, ebenfalls unter der Voraussetzung möglich, dass eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht. Dabei dürfen die als Raucherraum genutzten Flächen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nehmen. Die Rauchverbote gelten nicht, soweit Gaststätten im Einzelfall ausschließlich für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung stehen.</p> | <p>den behandelnden Ärzten.</p> |

Bundesland Rheinland-Pfalz

1 Seite

| Benennung | Schutzzweck | Rauchverbot | Behörden und Gerichte etc. | Gesundheits-einrichtungen | Heime |
|--|---|--|--|--|--|
| Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz | <p>§ 1 Abs. 1: Zweck dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor Belastungen sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Tabakrauch (Passivrauchbelastung) in den in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Einrichtungen.</p> | <p>Verbot in Gebäuden und Gebäudeteilen.</p> | <p>§ 2 Abs. 1: Der Landtag, seine Gebäude und Gebäudeteile und alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Behörden, Gerichte, Betriebe oder sonstige Einrichtungen des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts untergebracht sind, sowie Gebäude oder Gebäudeteile, die von Gesellschaften des privaten Rechts genutzt werden, an denen das Land oder kommunale Gebietskörperschaften oder sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind und die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.</p> | <p>§ 3 Abs. 1: Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen i. S. des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind rauchfrei. Dies gilt für alle Gebäude oder Gebäudeteile einschließlich der Einrichtungen angeschlossenen Schulen, Werkstätten, Institute, Kantinen und Cafeterien, auch wenn diese durch Dritte betrieben werden.</p> | <p>§ 6: Gebäude- oder Gebäudeteile, in denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Heime der Altenhilfe i. S. des § 71 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Pflegeheime i. S. des § 71 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder 3. teilstationäre oder stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe i. S. des § 75 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in denen Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege oder der Hilfe zur Überwindung besonderer sozial- |

| Benennung | Schutzzweck | Rauchverbot | Behörden und Gerichte etc. | Gesundheits-einrichtungen | Heime |
|-----------|-------------|-------------|----------------------------|---------------------------|--|
| | | | | | <p>ler Schwierigkeiten erhalten, untergebracht sind, sind rauchfrei; dies gilt auch für den Einrichtungen angeschlossene Kantinen und Cafeterien, auch wenn diese durch Dritte betrieben werden.</p> |

Bundesland Rheinland-Pfalz

Seite 2

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenträume | Indizierte Ausnahmen |
|---|---|---|---|---|--|--|
| <p>§ 4, § 5, § 8: Rauchverbot in Gebäuden, in denen im Rahmen der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe Tageseinrichtungen für Kinder oder sonstige Einrichtungen für junge Menschen i. S. des Achten Buches Sozialgesetzbuch untergebracht sind. Rauchverbot in allen Schulen i. S. des § 6 des Schulgesetzes einschließlich der in § 6 Abs. 2 des Schulgesetzes genannten Schulen, Ersatz- oder Ergänzungsschulen in freier Trägerschaft i. S. des § 1 des Privatschulgesetzes sowie in den mit den Nrn. 1 oder 2 genannten Schulen verbundenen Schülerheimen. Rauchverbot in Universitäten oder Fachhochschulen in privater Trägerschaft.</p> | <p>§ 8: In Sportstätten in privater Trägerschaft sind die für die Besucherinnen und Besucher und sonstigen Nutzerinnen und Nutzer allgemein zugänglichen Räume rauchfrei.</p> | <p>§ 8: Rauchverbot in Theatern, Kinos und Museen in privater Trägerschaft.</p> | <p>§ 7: Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes sind rauchfrei. Dies gilt für alle Schank- oder Speiseräume, sowie für alle anderen zum Aufenthalt der Gäste dienenden Räume einschließlich der Tanzflächen in Diskotheken und sonstigen Tanzlokalen in Gebäuden oder Gebäudeteilen. Rauchfreiheit gilt auch für Wein-, Bier- und sonstige Festsitze; werden diese vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen an einem Standort betrieben, kann die Betreiberin oder der</p> | <p>Das zu den Schulen oder Schülerheimen gehörende Schulgelände und schulische Veranstaltungen sind rauchfrei sowie die zu Gebäuden der freien oder öffentlichen Jugendhilfe gehörigen Freiflächen sind rauchfrei. Ein Rauchverbot gilt nicht für von den jeweiligen Bewohnerinnen oder Bewohnern oder von dritten Personen als Wohnung, Wohnraum oder Hotelzimmer privat genutzten Räumlichkeiten.</p> | <p>Die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte mit mehreren, durch ortsfeste Trennwände voneinander getrennten Räumen kann in einzelnen entsprechend gekennzeichneten Nebenträumen das Rauchen erlauben. Dies gilt nicht für Räume mit Tanzflächen. In einer Gaststätte darf die Grundfläche und die Anzahl der Sitzplätze in den Räumen, in denen das Rauchen erlaubt ist, nicht größer sein, als in den übrigen dem Aufenthalt der Gäste dienenden rauchfreien Räumen.</p> | <p>Patientinnen und Patienten kann das Rauchen erlaubt werden, wenn sich diese aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung oder zu einer psychiatri-schen Behandlung in der Einrichtung befinden, eine Behandlung im Bereich der Palliativmedizin erfolgt oder bei denen ein Rauchverbot dem Therapieziel entgegenstehen würde. Die Entscheidung treffen die behandelnden Ärzte im Einzelfall.</p> |

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenräume | Indizierte Ausnahmen |
|---------------------------------------|--------------------|---------------------|---|--------------------------------------|------------|----------------------|
| | | | Betreiber durch entsprechende Kennzeichnung das Rauchen erlauben. | | | |

Bundesland Saarland

1 Seite

| Benennung | Schutzzweck | Rauchverbot | Behörden und Gerichte etc. | Gesundheits-einrichtungen | Heime |
|---|---|---|--|--|--|
| <p>Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nichtraucherschutzgesetz)</p> | <p>§ 1: Das Gesetz soll vor den Gefahren und somit vor den durch passives Rauchen bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen schützen.</p> | <p>§ 2 Abs. 2: Das Rauchverbot gilt in Gebäuden und sonstigen umschlossenen Räumen.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 1: Rauchverbot in allen Behörden und sonstigen Einrichtungen des Landes einschließlich seiner Verfassungsgorgane, der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Träger öffentlicher Verwaltung, in Gerichten und Dienststellen anderer Organe der Rechtspflege sowie in Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 2: Rauchverbot in Gesundheitseinrichtungen, insbesondere Krankenhäusern einschließlich privater Krankenanstalten sowie Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen i. S. des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und entsprechenden ambulanten Einrichtungen, unabhängig von ihrer Trägerschaft.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 3: Rauchverbot in Pflegeeinrichtungen, insbesondere Heimen, Hospizen und Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 1 des Heimgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. November 2001, zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, sowie entsprechenden ambulanten Einrichtungen.</p> |

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenträume | Indizierte Ausnahmen |
|---|---|--|--|--|---|---|
| <p>§ 2 Abs. 4: Rauchverbot in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, unabhängig von ihrer Trägerschaft, insbesondere in Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. des Achten Buches Sozialgesetzbuch und sonstigen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, Einrichtungen der Kinder- und Jugendfreizeit, Berufsbildungsstätten, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Weiterbildung sowie Hochschulen.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 5: Rauchverbot in Sporteinrichtungen, insbesondere Sporthallen, Schwimmbädern sowie allen sonstigen Räumen, die der Ausübung von Sport dienen, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 6: Rauchverbot in Kultureinrichtungen, insbesondere Einrichtungen, die zumindest vorübergehend der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 7: Rauchverbot in Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 149 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, unabhängig von der Konzession nach dem Gaststättengesetz. Dies gilt auch für Beherbergungsbetriebe und Diskotheken. Das Rauchverbot gilt auch in Festzelten. Das Rauchen ist erlaubt, wenn die Gaststätte inhabergeführt ist. Dies setzt voraus, dass neben der Betreiberin oder dem Betreiber der</p> | <p>Das Rauchverbot gilt nicht in Gebäuden, Gebäudeteilen oder sonstigen abgeschlossenen Räumen und auf Grundstücken von Einrichtungen, soweit sie zu Wohn- oder Übernachtungszwecken überlassen sind. In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ist das Rauchen im Zusammenhang mit deren Betrieb auch auf dem Gelände der Einrichtung verboten.</p> | <p>Das Rauchen in Gaststätten ist erlaubt, wenn abgeschlossene Nebenträume eingerichtet werden, die baulich so wirksam abgetrennt werden, dass hiervon keine Gesundheitsgefahren für Dritte durch passives Rauchen ausgehen, sowohl Raucher als auch Nichtraucherräume eine ausreichende Größe aufweisen und der Nichtraucherraum optisch dominiert. In Einrichtungen des Landes und der Kommunen kann in vollständig abgetrennten und entsprechend gekennzeichneten Räumen das Rauchen gestattet</p> | <p>Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt kann im Einzelfall einer Patientin oder einem Patienten das Rauchen in dafür ausgewiesenen Räumen erlauben, sofern ein Rauchverbot die Erreichung des Therapieziels gefährden würde und keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Außerdem gilt das Rauchverbot nicht in Heimen, Hospizen und sonstigen Einrichtungen der palliativen Versorgung in den Räumen, die den Bewohnerinnen und Bewohnern zur persönlichen Nutzung überlassen sind.</p> |

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenräume | Indizierte Ausnahmen |
|---------------------------------------|--------------------|---------------------|---|--------------------------------------|--|----------------------|
| | | | <p>Gaststätte keine weiteren Personen als Beschäftigte im Sinne des § 21 des Gaststättengesetzes oder als Selbstständige im laufenden Gastronomiebetrieb tätig sind, sofern es sich hierbei nicht lediglich um eine unentgeltliche Mithilfe von Familien- oder Vereinsmitgliedern der Betreiberin oder des Betreibers handelt. Dies gilt vorbehaltlich des vorangehenden Satzes auch für Vereinsheime. In inhabergeführten Vereinskneipen ist das Rauchen erst ab 20 Uhr erlaubt. In inhabergeführten Diskotheken besteht Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt auch für Festzelte.</p> | | <p>werden. Es darf sich nicht um Besprechungs-, Arbeits- oder Sozialräume handeln.</p> | |

Bundesland Sachsen

1 Seite

| Benennung | Schutzzweck | Rauchverbot | Behörden und Gerichte etc. | Gesundheits-einrichtungen | Heime |
|--|--|---|---|---|---|
| Gesetz zum Schutz von Nichtraucherern im Freistaat Sachsen | <p>§ 1: Zweck des Gesetzes ist der Schutz der menschlichen Gesundheit vor den Gefahren des Passivrauchens. Darüber hinaus zielt das Gesetz darauf, den Tabakkonsum bei Kindern und Jugendlichen zu verringern.</p> | <p>§ 2 Abs. 1: Das Rauchverbot erstreckt sich auf umschlossene Räume in Gebäuden einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen wie Cafeterien, Werkstätten oder Lagerräume.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Satz 2: Rauchverbot in den Gerichten des Freistaates Sachsen.</p> | <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 1: Rauchverbot in den Behörden und Organisationen der Verwaltung i. S. von Artikel 82 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Satz 2: Rauchverbot in den Gerichten des Freistaates Sachsen.</p> | <p>§ 3 Abs. 2 Nr. 1: Rauchverbot in Einrichtungen, die der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung dienen: a) Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der damit verbundenen Kantinen, Schulen und Werkstätten, b) Arztpraxen, Arzthäusern, Blutspendestellen, c) medizinischen Labors und Werkstätten sowie d) Apotheken.</p> | <p>§ 3 Abs. 2 Nr 3: Rauchverbot in Heimen i. S. des Heimgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. November 2001, zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe.</p> |

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenträume | Indizierte Ausnahmen |
|--|---|---|--|--|--|---|
| <p>§ 3 Abs. 2 Nr. 2: Rauchverbot in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen: Schulen i. S. des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen oder des Sächsischen Gesetzes über die Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Schullandheime, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, private Hochschulen, Einrichtungen der über- und außerbetrieblichen Ausbildung.</p> | <p>§ 3 Abs. 2 Nr. 7: Rauchverbot in Sportstätten.</p> | <p>§ 3 Abs. 2 Nr. 6: Rauchverbot in öffentlich zugänglichen Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung, Vorführung oder Ausstellung künstlerischer, unterhaltender, wissenschaftlicher oder historischer Inhalte, Werke oder Objekte dienen.</p> | <p>§ 3 Abs. 2 Nr. 8: Rauchverbot in Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998, die zuletzt durch Artikel 149 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 geändert worden ist, sowie in Einrichtungen, die den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen.</p> | <p>Das allgemeine Rauchverbot gilt nicht in Räumen, die Personen zur alleinigen Nutzung als Wohnung oder Unterkunft überlassen sind, und, wenn dies aus Brandschutzgründen nicht zugelassen ist, in gesondert ausgewiesenen abgetrennten Nebenträumen. Das Rauchverbot erstreckt sich bei Schulen und bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auch auf den umfriedeten Außenbereich.</p> | <p>Das Rauchverbot gilt nicht in abgetrennten Nebenträumen von Gaststätten mit Ausnahme von Diskotheken, sofern diese als Räume, in denen das Rauchen zugelassen ist, gekennzeichnet sind.</p> | <p>Das Rauchverbot gilt nicht in Gesundheitseinrichtungen für Patienten</p> <p>a) die sich im Bereich der Palliativmedizin befinden</p> <p>b) die sich zu einer psychiatrischen Behandlung in einer Gesundheitseinrichtung aufhalten</p> <p>c) die in einer Maßregelvollzugseinrichtung untergebracht oder</p> <p>d) bei denen die Untersuchung des Rauchens nach ärztlicher Diagnose dem Therapieziel entgegensteht.</p> |

Bundesland Sachsen-Anhalt

1 Seite

| Benennung | Schutzzweck | Rauchverbot | Behörden und Gerichte etc. | Gesundheits-einrichtungen | Heime |
|---|--|--|--|---|--|
| Gesetz zur Wahrung des Nichtraucher-schutzes im Land Sachsen-Anhalt | <p>§ 1 Abs. 1: Zweck des Gesetzes ist die Wahrung und Stärkung des Schutzzinteresses von Nichtrauchern und Nichtrauchern, insbesondere aber von Kindern und Jugendlichen vor den durch passives Rauchen bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen.</p> | <p>§ 3 Abs. 1: Zur Wahrung des Nichtraucherschutzes ist in Gebäuden im Sinne dieses Gesetzes das Rauchen grundsätzlich verboten.</p> | <p>§ 2: Rauchverbot in Bauten der öffentlichen Verwaltung des Landes, soweit sie der Unterbringung einer Behörde oder Einrichtung, eines Gerichts, Dienststelle, Stiftung, Anstalt oder Körperschaft des Landes dienen, im Landtag von Sachsen-Anhalt, soweit die Räumlichkeiten für alle zugänglich sind.</p> | <p>§ 2: Rauchverbot in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, hierbei in allen Bauten, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit von Kranken dienen einschließlich Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werkstätten.</p> | <p>§ 2 Abs. 5: Rauchverbot in Heimen i. S. des Heimgesetzes.</p> |

Bundesland Sachsen-Anhalt

Seite 2

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenträume | Indizierte Ausnahmen |
|--|---|--|---|--|---|--|
| <p>§ 2 Nr. 4, 6 und 7: Rauchverbot in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich dazugehöriger Internate, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Erziehungshilfe, der Kinder- und Jugendfreizeit sowie der Kinder- und Jugendbildung in öffentlicher oder freier Trägerschaft, Bildungseinrichtungen wie Berufsschulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, unabhängig von der Trägerschaft einschließlich dazugehöriger Wohnheime.</p> | <p>§ 2 Nr. 8: Rauchverbot in Sporteinrichtungen wie Sporthallen, Hallenbädern und sonstigen geschlossenen Räumlichkeiten, die der Ausübung von Sport dienen, einschließlich der Aufenthaltsräume.</p> | <p>§ 2 Nr. 9: Rauchverbot in Kultureinrichtungen als Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig von ihrer Trägerschaft, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie in sonstigen Aufenthaltsräumen.</p> | <p>§ 2 Nr. 10: Rauchverbot in Hotels, Gaststätten im Sinne von § 1 Gaststättengesetz, unabhängig von der Konzeption und in Diskotheken.</p> | <p>Das Rauchverbot gilt nicht in Gebäuden, Räumen und auf Grundstücken, soweit sie der privaten Nutzung zu Wohnzwecken dienen sowie in den Zimmern von Heimen, die den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind. Bei Schulen und bei Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung gilt das Rauchverbot auch für Grundstücke, auf denen sie errichtet sind.</p> | <p>In Gaststätten und Hotels können abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist eine derartig räumlich wirksame Abtrennung, dass eine Gefährdung durch passives Rauchen verhindert wird und diese Räume ausdrücklich als Raucheräume gekennzeichnet werden.</p> | <p>Die Obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für ihren Geschäftsbereich können von dem Rauchverbot allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn Personen- oder Personengruppen ein Verlassen der Räumlichkeiten nicht erlaubt oder möglich oder für sie aus medizinischen oder therapeutischen Gründen nicht angezeigt ist. Räumlichkeiten, in denen geraucht werden darf, sollen so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen.</p> |

Bundesland Thüringen

1 Seite

| Benennung | Schutzzweck | Rauchverbot | Behörden und Gerichte etc. | Gesundheits-einrichtungen | Heime |
|--|---|--|--|--|--|
| <p>Thüringer Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nichtraucher-schutzgesetz)</p> | <p>§ 1 Abs. 1: Dieses Gesetz dient dem Schutz der Bevölkerung vor den schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen des Passivrauchens.</p> | <p>§ 3 Abs. 3: Das Rauchverbot gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen einschließlich der Nebenräume und -gebäude.</p> | <p>§ 2: Rauchverbot in Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung mit Ausnahme von Justizvollzugsanstalten, Gebäuden, in denen Gerichte und Staatsanwaltschaften ihren Sitz haben, allen sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung, die der Aufsicht des Landes unterstehen, unabhängig von ihrer Rechtsform, staatlichen Forschungseinrichtungen, überwiegend staatlich, institutionell überwiegend staatlich oder auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes finanzierten Forschungseinrichtungen.</p> | <p>§ 2 Nr. 2: Rauchverbot in Gesundheitseinrichtungen sowie Räumlichkeiten für Angebote für psychosozialer Hilfen: a) Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, b) in psychosozialen Beratungsstellen und Einrichtungen für praktische Kriseninterventionen.</p> | <p>§ 2 Abs. 6: Rauchverbot in Einrichtungen für ältere oder behinderte Menschen: a) Heime i. S. des Heimgesetzes, b) Förderbereiche oder Förderstätten nach § 136 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, c) anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen nach § 142 SGB IX.</p> |

Bundesland Thüringen

Seite 2

| Erziehungs- und Bildungseinrichtungen | Sporteinrichtungen | Kultureinrichtungen | Gaststätten | Ausnahmen vom generellen Rauchverbot | Nebenträume | Indizierte Ausnahmen |
|--|--|---|--|--|--|---|
| <p>§ 2 Nr. 3, § 3 Abs.2: Rauchverbot in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen: a) Kindertageseinrichtungen und Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege erfolgt, b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, c) Wohnheime für Schüler, Auszubildende und Studierende und Studierendende, d) Einrichtungen der Erwachsenenbildung, e) Hochschulen und Berufsakademien. An den Schulen gelten unabhängig von den Regelungen dieses Gesetzes die Regelungen des Thüringer Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> | <p>§ 2 Abs. 4: Rauchverbot in Sporteinrichtungen: a) Sporthallen, b) Hallenbäder, c) sonstige Räumlichkeiten, in denen Sport ausgeübt werden kann.</p> | <p>§ 2 Nr. 5: Rauchverbot in Kultureinrichtungen: Öffentliche Gebäude, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, wie Kino, Theater, Konzerthallen, Museen, Galerien, Ausstellungen, Gedenkstätten.</p> | <p>§ 2 Nr. 9: Rauchverbot in Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 in der jeweils geltenden Fassung.</p> | <p>Das Rauchverbot gilt nicht für Räume, die Wohn- oder Übernachtungszwecken dienen und den Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind. Dazu gehören insbesondere Einzelpatientenzimmern in Einrichtungen des Maßregelvollzugs sowie Einzelzimmer in Heimen. Das Rauchverbot gilt ferner nicht für Räumlichkeiten, die Dritten zur privaten Nutzung überlassen sind. Das Rauchverbot in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen gilt auch auf dem zugehörigen Gelände.</p> | <p>In öffentlichen Einrichtungen und Gaststätten kann das Rauchen in einem Nebenraum gestattet werden. Der Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen und muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht. Dies gilt nicht für Gaststätten, die in der Betriebsart einer Diskothek oder Nacht einer Diskothek geführt werden.</p> | <p>Die Leiter von Gesundheitseinrichtungen und von Einrichtungen für ältere oder behinderte Menschen können im Rahmen ihres Hausrechts Ausnahmen von Rauchverbot zulassen, soweit es aus konzeptionellen oder therapeutischen Gründen angezeigt ist und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.</p> |

Dänemark

In Dänemark ist seit April 2007 der Tabakkonsum in allen öffentlichen Einrichtungen und an allen Arbeitsplätzen des öffentlichen Dienstes verboten. Für Arbeitsplätze im privaten Gewerbe gelten strengere Vorschriften als bisher; ein vollständiges Rauchverbot gibt es dort allerdings vorerst nicht. In Kneipen, Speise- und Ausschankstätten mit einer Größe von 40 Quadratmetern oder mehr ist das Rauchen seit dem 15. August 2007 nicht mehr gestattet. Ausnahmen bilden spezielle Raucherzimmer und -kabinen. Seit dem Fahrplanwechsel am 7. Januar 2007 ist zudem in allen Zügen der Dänischen Staatsbahn das Rauchen untersagt.

In Dänemark ist seit dem 15. August das Rauchen in Cafés, Bars und Restaurants, die größer als 40 Quadratmeter sind, nur noch in abgetrennten Bereichen erlaubt. Ferner ist es untersagt, an Arbeitsplätzen, in öffentlichen Gebäuden wie zum Beispiel Schulen, Läden, Einkaufs-, Sport- und Veranstaltungszentren Tabak zu rauchen. Gastronomiebesitzer und Arbeitgeber, die nicht auf die Einhaltung des Rauchverbots achten, müssen mit Geldbußen von bis zu mehreren tausend Euro rechnen.

Höhe der Bußgelder

Die nachstehende Übersicht gibt die jeweiligen Obergrenzen der Bußgelder wider. In der Regel trifft die zuständige Behörde eine Ermessens-Entscheidung über die Höhe des Bußgeldes im Einzelfall. Regelmäßig wird ein ggf. vorliegendes wirtschaftliches Interesse bei der Bemessung von Bußgeldern berücksichtigt (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

| | Rauchen | Verantwortliche |
|-------------------------------------|------------|-----------------|
| Bund ^{1 3} | 1.000,00 € | |
| Baden-Württemberg ^{2 3} | 40,00 € | 40,00 € |
| Bayern ¹ | 1.000,00 € | 1.000,00 € |
| Berlin | 100,00 € | 1.000,00 € |
| Brandenburg | 100,00 € | 1.000,00 € |
| Bremen | 500,00 € | 2.500,00 € |
| Hamburg ³ | 200,00 € | 500,00 € |
| Hessen | 200,00 € | 2.500,00 € |
| Mecklenburg-Vorpommern ³ | 500,00 € | 10.000,00 € |
| Niedersachsen ^{1 3} | 1.000,00 € | 1.000,00 € |
| Nordrhein-Westfalen ¹ | 1.000,00 € | 1.000,00 € |
| Rheinland-Pfalz | 500,00 € | 1.000,00 € |
| Saarland | 200,00 € | 1.000,00 € |
| Sachsen | 5.000,00 € | 5.000,00 € |
| Sachsen-Anhalt ⁴ | | |
| Schleswig-Holstein | 400,00 € | 4.000,00 € |
| Thüringen | 200,00 € | 500,00 € |

¹ Diese Gesetze bzw. Gesetzentwürfe setzen keine Bußgeldhöhe fest. Es gilt demzufolge § 17 OWiG mit einem Rahmen von 5 – 1.000 Euro; bei höherem wirtschaftlichem Vorteil ist ein höheres Bußgeld möglich.

² Im Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres gilt eine Bußgeldhöhe von 150 Euro.

³ Gesetz vom Parlament beschlossen.

⁴ Der Gesetzentwurf der Landesregierung Sachsen-Anhalt enthält keine Bußgeldregelungen; zwischenzeitlich werden aber Bußgelder in Höhe von 200 und 500 Euro bis zu 500 und 1.000 Euro diskutiert

Als Orientierung für die Bestimmung zur Bußgeldhöhe im Gesetzentwurf der Landesregierung dienten folgende Bußgeldrahmen anderer gesetzlicher Regelungen:

| | Bußgeld bis | Besonderes |
|----------------------------------|-------------|--|
| § 17 OWiG | 1.000 | § 17 Abs. 4 Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden |
| § 28 GaststättG | 5.000 | |
| § 25 ArbeitsschutzG | 5.000 | Bei Verstoß gegen vollziehbare Anordnungen bis 25.000 |
| § 21 Heimgesetz | 10.000 | in anderen weiteren Fällen bis 25.000 |
| § 28 Jugendschutzgesetz (JuSchG) | 50.000 | |